

Ihre Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit (Vordruck 225)

Sie sind arbeitsunfähig krankgeschrieben? Dann sorgt die Krankenkasse für ein Ersatzeinkommen. Die Höhe dieser Geldleistungen hängt von Ihrem Einkommen ab. Bei längerer Erwerbsunfähigkeit ändert der Betrag sich je nach Familienstand.



@Fotolia

Der Vordruck 225 : Eine Momentaufnahme des persönlichen und des Haushaltseinkommens

Dieser Vordruck mit der nichtssagenden Bezeichnung ist eine **Erklärung zum Familienstand und den Einkünfte, der eventuellen Mitbewohner**. Darunter sind alle Personen zu verstehen, die mit Ihnen unter einem Dach leben (ob sie mit Ihnen verwandt sind oder nicht).

Die CKK darf Sie eventuell zu vier verschiedenen Zeitpunkten auffordern, einen Vordruck 225 auszufüllen:

- nach siebenmonatiger Arbeitsunfähigkeit
- nach einjähriger Arbeitsunfähigkeit, d.h. beim Übergang zur „Invalidität“,
- wenn sich Ihre Haushaltszusammensetzung oder die Einkünfte Ihres Mitbewohners ändern.

In allen diesen Fällen **stellt Ihnen die CKK den Vordruck zu. Sie brauchen also nichts anderes zu unternehmen, als der Krankenkasse den ausgefüllten Vordruck zuzuschicken.**

ACHTUNG: Sie sind selbstständig? In diesem Fall erhalten Sie das Formular 225 zu Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Nachdem Sie das Formular erhalten haben füllen Sie es aus und senden Sie es zurück an Ihre Krankenkasse.

Gut zu wissen

Der Vordruck 225 ist korrekt auszufüllen. Wenn das Einkommen Ihres Mitbewohners sich ändert oder wenn dieser umzieht oder ein anderer Mitbewohner einzieht, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

Wer füllt den Vordruck 225 aus?

Sie brauchen nur den Teil A des Vordrucks 225 auszufüllen. Vergessen Sie das Datum und die Unterschrift nicht! **Der Teil B** des Vordrucks 225 **ist von der/den Personen auszufüllen, die unter der gleichen Adresse gemeldet ist/sind**. Diesen Teil müssen Sie selbst und Ihr(e) Mitbewohner datieren und unterschreiben.

Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner/Partner zusammenleben, werden die Einkünfte der anderen Haushaltsangehörigen nicht berücksichtigt. In diesem Fall brauchen die anderen Mitbewohner den Teil B nicht auszufüllen.

Welche Einkünfte müssen offengelegt werden?

Der Krankenkasse geht es um das monatliche Bruttoeinkommen Ihres Mitbewohners. Das ist das Einkommen vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, des Berufssteuervorabzugs oder anderer Abgaben.

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten in Belgien oder im Ausland, die persönlich oder über zwischengeschaltete Personen ausgeübt werden. Dazu gehören auch die Bezüge für ein Amt als Schöffe, Bürgermeister, Vorsitzender des ÖSHZ oder gleich welches andere politische Amt.
- Pensionen, Renten, Beihilfen oder Entschädigungen, die aufgrund einer belgischen oder ausländischen

Rechtsvorschrift gewährt werden, einschließlich der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten sowie des allgemeinen Rechts.

- Ein Zwölftel aller Leistungen, die jährlich ausgezahlt werden (Jahresendprämie, dreizehntes Monatsgehalt, doppeltes Jahresurlaubsgeld, Ergänzungen zum doppelten Urlaubsgeld, Urlaubsgeld für Pensionempfänger, Prämien, Gratifikationen, Gewinnbeteiligung).
- Der Anteil an den Berufseinkünften, der dem helfenden Ehepartner zugesprochen wird.

Einkünfte, die nicht offengelegt werden müssen

- Kindergeld
- Integrationsbeihilfe für Beeinträchtigte
- Unterhaltszahlungen an einen faktisch getrennten oder juristisch von Tisch und Bett getrennten Ehepartner, es sei denn, die Person, die den Unterhalt zu zahlen hat, ist arbeitsunfähig und bezieht Geldleistungen nach dem Satz für Unterhaltspflichtige aufgrund der Zahlung dieses Unterhalts;
- Die ergänzende Alterszulage für Arbeitslose, die mindestens 55 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind, nachdem sie vorher mindestens 20 Jahre lang erwerbstätig waren
- Die ergänzenden Alterszulagen für Arbeitslose, die aufgrund des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 46 vom 23. März 1990 gewährt wird
- Die ergänzende Zulage, die Arbeitslosen gewährt wird, die im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur (LBA) beschäftigt sind, und der Zuschlag aus dem Scheck für „aufsuchende Sozialarbeit (Outreach-Work)“, den Sie für eine solche Arbeit erhalten.
- Die Nachholprämie, die bestimmten Invaliden im Mai gezahlt wird
- Die Zulage zur Deckung der Kosten für die Hilfe einer Drittperson
- Die Pension, die von einer Gruppenversicherung ausgezahlt wird
- Kapitaleinkünfte
- Kriegspensionen
- Der Ehepaarquotient

Arbeitet Ihr Mitbewohner als Selbstständiger?

Die monatlichen Bruttoeinkünfte dieses Mitbewohners lassen sich leicht in drei Schritten ermitteln:

1. Jährlicher Bruttogewinn (12 550 €) – abzüglich der jährlichen beruflichen Unkosten (2100 €)
= jährliches Nettoeinkommen (10 450 €)
2. Jahresnettoeinkommen (10 450 €) x 1,25 = Jahresbruttoeinkommen (13 062,50 €)
3. Jahresbruttoeinkommen (13 062,50 €) : 12 = monatliches Bruttoeinkommen (1088,54 €)

Die Beträge, die hier in Klammern stehen, sind nur Beispiele.

Welche Unterlagen sind der Erklärung beizufügen?

- Kopie des Steuerbescheids Ihres Mitbewohners
- Sämtliche Einkommensbelege (Lohnabrechnung, Abrechnung des Urlaubsgeldes, Bescheinigung über das Arbeitslosengeld mit eventuellem Alterszuschlag, ...)
- Kindergeldbeleg, wenn es sich bei Ihren Mitbewohnern nur um Kinder handelt, die älter als 15 Jahre sind und kein eigenes Einkommen beziehen.

Gut zu wissen

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr örtlicher Kundenberater. Das Merkblatt zum Ausfüllen des Vordrucks 225 finden Sie auch unter www.ckk-mc.be > Was tun bei > Arbeitsunfähigkeit > Geldleistungen > Vordruck 225.

WEITERE AUSKÜNFTE?

- > Rufen Sie unseren Telekundenberater an: 087 32 43 33
- > Besuchen Sie unsere Website www.ckk-mc.be/arbeitsunfaehigkeit
- > Wenden Sie sich an einen Kundenberater



Gemeinsam für Ihre Gesundheit.